

Der Trust im maltesischen Recht

Von Dr. Christian Pisani, LL.M. (London)*

Die deutsche Rechtsprechung setzt dem Einsatz von Trusts bei der Nachlassgestaltung Grenzen, indem sie dessen Unvereinbarkeit mit Grundsätzen des deutschen Sachenrechts postuliert. Für den Trust maltesischen Rechts greifen diese Bedenken jedoch nicht durch und geben damit Anlass eine weitere Gestaltungsoption zu überdenken.

1. Einführung

Trusts sind klassische Gestaltungsoptionen bei der internationalen Vermögensplanung. Dies gilt, solange kein in Deutschland belegenes Vermögen erfasst wird. Hintergrund ist eine Entscheidung des BGH von 1984, in der das Gericht eine für den Trust typische Teilung zwischen Berechtigung des „trustees“ aus strengem Gesetzesrecht und dessen Beschränkungen zugunsten der „beneficiaries“ aufgrund Billigkeitserwägungen (sog. „split ownership“) postuliert und sodann für unvereinbar mit dem *numerus clausus des deutschen Sachenrechts* erklärt hat (BGH v. 12. 3. 1984, II ZR 198/82, NJW 1984, 2030). Vor diesem Hintergrund wird der Trust in der Beratungspraxis in aller Regel frühzeitig als Gestaltungsmittel verworfen. Hierbei wird verkannt, dass es schon den Trust an sich nicht gibt und somit die split ownership keineswegs zwangsläufig eintreten muss. Ein beredtes Beispiel hierfür ist der Trust maltesischen Rechts.

2. Allgemeine Grundzüge des maltesischen Erbrechts

2.1 Materielles Erbrecht

Die wechselvolle Geschichte Maltas spiegelt sich in seiner Rechtsordnung wider. Insgesamt handelt es sich um ein *Hybridsystem aus kontinental-europäischem Gesetzesrecht und englischem Fallrecht* (J. M. Ganado, Malta: A Microcosm of International Influences, in: Örüçü/Attrwool/Coyle, Studies in Le-

gal Systems: Mixed and Mixing, 1996, passim). Das Erbrecht ist insgesamt dem *romanischen Rechtskreis* zuzuordnen und in den Art. 585 ff. des Civil Codes (CC) kodifiziert. Die Bestimmungen basieren im Wesentlichen auf dem Code Napoléon und dem italienischen Codice Civile in der Fassung von 1865 (Pisani, IPrax 2007, 359, 360 m. w. N.). Die Rechtsfigur des Trust ist im „Trusts and Trustees Act (TTA)“ geregelt. Das maltesische Recht wird regelmäßig zweisprachig in Maltesisch und Englisch verabschiedet und auf der offiziellen Homepage der Regierung unter www.gov.mt veröffentlicht.

2.2 Internationales Erbrecht

Das maltesische Internationale Privatrecht ist nicht kodifiziert. Es folgt vielmehr dem englischen, soweit nicht vorrangig Gemeinschaftsrecht bzw. Staatsverträge anwendbar sind. Dies gilt auch für das internationale Erbrecht (*Spiteri v. Soler*, Vol. (1937) XXIX.i 1087; hierzu im Einzelnen: Pisani, in: Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internat. ErbR, 60. EL 2005, Rn. 8 ff. m. w. N.). Malta ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. 7. 1985 (vgl. abgedr. in deutscher Übersetzung: Dörner, in: Staudinger, BGB, 2007, Vorb. Art. 25 f. EGBGB, 135; vgl. im Übrigen: www.hcch.net).

3. Der Trust im maltesischen Recht

3.1 Allgemeine Grundzüge

Während der britischen Kolonialzeit wurden weder englische Trust-Gesetzgebung noch entsprechende Prinzipien des (englischen) Billigkeitsrechts („equity“) ins maltesische Recht aufgenommen (M. Ganado, Introducing Trusts into a Mixed Legal System: The Proposal for Malta, 2003, 1). Das maltesische Erbrecht kennt den Trust vielmehr erst seit 1988 mit Verabschiedung des Trusts and Trustees Acts. Der TTA hat das Trusts (Jersey) Law von 1984 (www.jerseylaw.je) zum Vorbild, ohne es dabei allein zu kopieren. Der Gesetzgeber

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Gräfelfing bei München.

hat vielmehr besonderes Augenmerk auf die *Vereinbarkeit von Rechtsprinzipien des (englischen) common law mit (sonstigem) kodifizierten (Erb-)Recht* gelegt (M. Ganado, A Brief Review of the Revised Laws on Trusts in Malta, Trusts – Trimestrale di Approfondimento Scientifico e Professionale, 3/2005, 391, 399).

Vor diesem Hintergrund wurde bewusst darauf verzichtet, dass englische Recht als Quelle anzugeben, anders als etwa im Fall des Income Tax Act (M. Ganado, Introducing Trusts into a Mixed Legal System, a. a. O., 2003, 5, m. w. N. aus der Rspr.; ders., The Maltese Law of Trusts, 2004, 8). Ein *ergänzender Rückgriff auf (englisches) Billigkeitsrecht* ist daher ausgeschlossen. Vielmehr ist für den TTA anerkannt, dass

- einzelne Prinzipien des englischen Billigkeitsrechts sowie darüber hinausgehende Billigkeitserwägungen insofern abschließend kodifiziert wurden, und im Übrigen
- das maltesische Recht, insbesondere im Civil Code und im Code of Organisation and Civil Procedure, sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung Billigkeitserwägungen aus Treu und Glauben bereits hinreichend berücksichtigt.

So sieht denn Art. 6 Abs. 1 TTA auch ausdrücklich vor, dass auf Trusts maltesischen Rechts allein der TTA bzw. sonstige Bestimmungen des maltesischen Rechts Anwendung findet.

3.2 Bestimmungen des Trusts and Trustees Acts im Einzelnen

Die *Legaldefinition* für den Trust findet sich in Art. 3 Abs. 1 TTA. Hiernach ist ein Trust gegeben, wenn eine Person (als „trustee“) Vermögen zugunsten einer anderen Person (sog. „beneficiary“) als Eigentümer hält. Dieses Vermögen bildet gemäß Art. 3 Abs. 2 TTA eine vom sonstigen Vermögen des trustee gesonderte Masse ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Cremona/Micallef, Trusts & Trustees, 3/2010, 155, 157). Der trustee ist dabei gemäß Art. 3 Abs. 3 TTA verfügungsberechtigt über das Trust-Vermögen, hat dabei jedoch die Trust-Bestimmungen zu beachten sowie die darüber hinaus bestehenden treuhänderischen Pflichten („fiduciary duties“) eines trustee gemäß Art. 3 Abs. 4 TTA.

Das maltesische Recht stellt in Art. 7 Abs. 1 TTA ausdrücklich fest, dass für die Begründung eines Trusts *keine Formvorschriften* zu erfüllen sind. Eine Ausnahme hiervon macht Art. 2095A Abs. 1 CC für Trusts unter Eheleuten, die der Schriftform bedürfen. Im Fall eines *Nachlasstrusts* („testamentary trust“) wird im Übrigen regelmäßig ein entsprechender schriftlicher „trust deed“ zugrunde liegen.

Der trustee wird gemäß Art. 18 Abs. 1 TTA im Trust namentlich bestimmt bzw. gemäß der dort gemachten Vorschriften eingesetzt. Gemäß Art. 18 Abs. 2 TTA kann trustee jede natürliche Person werden, sofern sie volljährig und geschäftsfähig ist, sowie juristische Personen. Bei Erfüllung seiner Pflichten und Ausübung seiner Rechte treffen den trustee gemäß Art. 21 Abs. 1 TTA objektive Sorgfaltspflichten (eines „bonus pater familias“) unter besonderer Berücksichtigung von Treu und Glauben („utmost good faith“).

Der *beneficiary* muss gemäß Art. 9 Abs. 4 TTA namentlich bestimmt oder doch zumindest bestimmbar sein. Gemäß Art. 9 Abs. 1 TTA erlangt er ein Recht (sog. „beneficial interest“) am oder auf das Trust-Vermögen gemäß der Trust-Re-

geln sowie des TTA bzw. sonstiger Bestimmungen des anwendbaren Rechts. Mit der Formulierung „in or to the trust property“ hat der maltesische Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, die Rechtsnatur im Einzelnen festzuschreiben, sondern belässt es bei einer Zwitterstellung („hybrid nature“). Auf diese Weise soll Flexibilität im Einzelfall gewährleistet sein (M. Ganado, A Brief Review of the Revised Laws on Trusts in Malta, a. a. O., 391, 395).

Gleichzeitig ist anerkannt, dass dieses Recht des beneficiary aus Gesetz entsteht, ohne dass es eines Rückgriffs auf Billigkeitserwägungen bedürfte (M. Ganado, The Maltese Law of Trusts, 2004, 9). Gemäß Art. 9 Abs. 2 TTA ist das Recht des beneficiary persönlich ausgestaltet, wobei er gemäß Art. 9 Abs. 12 TTA – vorbehaltlich anderslautender Trust-Regeln – seine Rechte durch schriftlichen Vertrag veräußern, belasteten, übertragen oder in sonstiger Weise hierüber verfügen kann.

3.3 Eigentümerstellung des trustee

Art. 3 Abs. 1 TTA sieht vor, dass der trustee Eigentümer des Trust-Vermögens ist. Bei der Gesetzesformulierung wurde insofern das generische „hold“ ausdrücklich durch „as owner“ ergänzt, um jeglichen Zweifel an der Eigentümerposition des trustee auszuschließen (M. Ganado, A Brief Review of the Revised Laws on Trusts in Malta, a. a. O., 391, 392; Cremona/Micallef, a. a. O., 155, 157). Allein der trustee ist dabei gemäß Art. 3 Abs. 3 TTA bzgl. des Trust-Vermögens *dinglich verfügungsberechtigt* und kann dieses insbesondere gemäß Art. 958A Abs. 3 CC an Dritte (weiter) veräußern (M. Ganado, A Brief Review of the Revised Laws on Trusts in Malta, a. a. O., 391, 398). Insofern finden gemäß Art. 958A Abs. 2 CC die allgemeinen Vorschriften zur Eigentumsübertragung Anwendung. Ergänzt wird Art. 3 TTA durch Art. 24 Abs. 1 TTA, der wiederum für die Frage der Rechtsinhaberschaft („ownership“) am Trust-Vermögen ausdrücklich vorsieht, dass der trustee hieran alle Rechte eines Eigentümers („absolute title to such property“) hat.

Das Eigentum am Trust-Vermögen bzw. an Früchten hieraus geht gemäß Art. 958A Abs. 2 lit. a) (ii) i. V. m. lit. b) CC auf den beneficiary erst durch Aufteilung („distribution“) über (M. Ganado, A Brief Review of the Revised Laws on Trusts in Malta, a. a. O., 391, 392). Im Fall des Trusts maltesischen Rechts kommt es somit *nicht zu einer gespaltenen Rechtsinhaberschaft am Trust-Vermögen (split ownership) zwischen trustee und beneficiary* (M. Ganado, The Maltese Law of Trusts, 2004, 8 f.). Vielmehr sieht das maltesische Recht eine eindeutige Zuordnung der dinglichen Berechtigung des trustee am Trust-Vermögen vor sowie deren gesetzliche Beschränkungen zugunsten des Beneficiary.

4. Allgemeine Grundsätze des deutschen internationalen Erbrechts

4.1 Internationale Zuständigkeit in Erbschaftsangelegenheiten

Mögliche Beschränkungen durch das deutsche internationale Erbrecht kommen erst dann zum Tragen, wenn die Zuständigkeit deutscher Gerichte eröffnet ist. Mangels vorrangiger Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit ist

insofern i. d. R. auf die örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte abzustellen (sog. Doppelfunktionalität der Zuständigkeitsvorschriften).

Im Fall der streitigen Gerichtsbarkeit ist hier etwa an den allgemeinen Beklagtengerichtsstand gemäß § 12 f. ZPO, sowie an dem besonderen Gerichtsstand der Erbschaft gemäß § 27 ZPO bzw. aufgrund der Belegenheit von Nachlassgegenständen gemäß § 28 ZPO zu denken. Der ansonsten vorrangige Art. 5 Nr. 6 EuGVVO findet hingegen im Fall des *Nachlass-Trusts* keine Anwendung, nachdem der Streitgegenstand hier regelmäßig bereits durch Art. 1 Abs. 2 EuGVVO insgesamt von der Zuständigkeitsordnung, wie sie durch die EuGVVO statuiert wird, ausgeschlossen ist (Geimer, in: Geimer/Schütze, Europäisches ZivilverfahrensR., 3. Aufl. 2010, A.1 Art. 5 Rn. 330).

In *Nachlasssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit* ergibt sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte (nunmehr) aus § 105 FamFG. Hiernach ist ein deutsches Nachlassgericht dann zuständig, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls deutscher Staatsangehöriger war (§ 343 Abs. 2 FamFG), er in Deutschland seinen letzten Wohnsitz oder letzten (schlichten) Aufenthalt hatte (§ 343 Abs. 1 FamFG), oder hier sich Nachlassgegenstände befinden (§ 343 Abs. 3 FamFG). Gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG gelten diese Zuständigkeitsregeln insbesondere auch im Erbscheinsverfahren.

4.2 Bestimmung des anwendbaren Rechts

Eine eigene Norm zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Trusts kennt das deutsche IPR nicht. Mit der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über das auf trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung ist für Deutschland derzeit nicht zu rechnen. Es bleibt damit bei einer *Anknüpfung im Einzelfall nach Funktion und Typus des jeweiligen Trust*. Stellt sich dieser dabei funktionell als Verfügung von Todes wegen dar, so ist er erbrechtlich zu qualifizieren (Dörner, in: Staudinger, BGB, 2007, Art. 25 EGBGB Rn. 427 m. w. N.).

Gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB findet damit auf den Nachlass das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers Anwendung, sofern dieses nicht gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB eine Rück- oder Weiterverweisung vorsieht. Sieht das Heimatrecht des (ausländischen) Erblassers etwa eine Nachlassspaltung vor, nach der zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu differenzieren ist, so kann deutsches Recht kraft Rückverweisung auf das Recht am deutschen „domicile“ des Erblassers zur Anwendung gelangen.

Ist der Erblasser hingegen *Deutscher*, so gilt jedenfalls grds. deutsches Erbrecht, nachdem im deutschen Kollisionsrecht der Grundsatz der Nachlasseinheit herrscht (Kropholler, IPR, 6. Aufl. 2006, S. 436). Eine Abwahl des Heimatrechts ist nicht möglich, wie sich im Umkehrschluss aus Art. 25 Abs. 2 EGBGB ergibt (Schindhelm/Stein, in: Groll, Praxis-Hdb. Erbrechtsberatung, 3. Aufl. 2010, B.XII Rn. 144 m. w. N.). Allerdings statuiert Art. 3a Abs. 2 EGBGB den Vorrang des Rechts der Belegenheit unabhängig vom sonst anzuwendenden Erbstatut. Im Einzelfall kann es so auch im Fall eines deutschen Erblassers zur Nachlassspaltung kommen, soweit sich das Recht am Ort der Belegenheit unbeweglichen Vermögens für anwendbar erklärt.

4.3 Numerus clausus des deutschen Sachenrechts als Grenze

Unabhängig vom Erbstatut ist die Wirksamkeit der Übertragung der einzelnen Nachlassgegenstände zudem nach dem Belegenheitsrecht zu bemessen (Schindhelm/Stein, a. a. O., B.XII Rn. 148 m. w. N.).

Nach Ansicht des BGH können Forderungen, die nach deutschem Recht begründet sind, nicht auf Common-Law-Trusts anglo-amerikanischen Rechts übertragen werden, nachdem es aufgrund der split ownership im Trust zu einer Spaltung zwischen der Berechtigung des trustee nach strengem Recht (law) und des beneficiary nach Billigkeitsrecht (equity) käme. Dies sei unvereinbar mit den dogmatischen Grundlagen des deutschen (Sachen-)Rechts (BGH v. 12. 3. 1984, II ZR 198/82, a. a. O.).

Die BGH-Entscheidung betraf nicht einen erbrechtlichen Sachverhalt. Gleichwohl entnimmt ihr die wohl h. M. die Unwirksamkeit der (letztwilligen) Einsetzung eines trustee am *in Deutschland belegenen Nachlass*. Dies wird damit begründet, dass die damit verbundene Vermögensübertragung dem durch § 137 BGB abgesicherten numerus clausus des deutschen Sachenrechts widersprechen würde (vgl. Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 431 m. w. N.). Im Ergebnis führt dies zu einem Vorrang der lex rei situs gegenüber dem Erbstatut.

Ob und inwieweit sich für den Trust hieran etwas durch die *EuErbVO* ändern wird, ist derzeit offen. Die entsprechenden Bestimmungen in der VO sind jedenfalls verunglückt. Die VO nimmt grds. in Art. 1 Abs. 2 lit. j) bzw. k) den Trust sowie die Arten der dinglichen Rechte zwar ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus (vgl. insofern schon MPI-Stellungnahme, RabelsZ 2010, 522, 556 ff. m. w. N.). Gleichzeitig soll dies gemäß Erwägungsgrund 13 jedoch nicht als genereller Ausschluss von Trusts verstanden werden. Vielmehr soll im Hinblick auf den Übergang der Vermögenswerte das nach der VO berufene Erbstatut gelten. Hierin liegt ein Widerspruch (so zu Recht J. P. Schmidt, MPI-Research Paper, No. 12/15, 18, Fn. 88, RabelsZ 2013, H. 1).

5. Gestaltungshinweise

Sobald sich *in Deutschland belegenes Vermögen im Nachlass* befindet, ist die Zuständigkeit deutscher (Nachlass-)Gerichte eröffnet. In der Praxis bedarf der trustee dabei zum Nachweis seiner Legitimation regelmäßig eines Erbscheins. Dies gilt es bereits bei der Errichtung eines Nachlasstrusts maltesischen Rechts und dessen Erbeinsetzung zu berücksichtigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass *kein Widerspruch zum deutschen Sachenrecht* besteht, nachdem das maltesische Trust-Recht keine split ownership kennt. Die Rechtstellung des trustee als Eigentümer sowie die Rechte des beneficiary auf bzw. am Trust-Vermögen ergeben sich vielmehr aus Gesetzesrecht, ohne dass es eines Rückgriffs auf Billigkeitserwägungen bedürfte. Insofern erfolgt eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Rechtsposition. Eine Übertragung von in Deutschland belegenen Nachlassgegenständen steht somit aus sachenrechtlichen Erwägungen heraus nichts entgegen. Dies ist im Übrigen auch schon für bestimmte Common-Law-Trusts anerkannt, nachdem es auch hier nicht zwangs-

läufig zu einer Aufspaltung der Eigentumsposition kommen muss (Daragan, ZEV 2007, 204, 207 m. w. N.).

Der Trust selbst kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit allerdings *nicht Erbe* werden, vielmehr ist es regelmäßig der trustee der Eigentum am Trustvermögen kraft letztwilliger Verfügung erwerben soll. Dies gilt es zu berücksichtigen. Ein in der letztwilligen Verfügung eingesetzter trustee kann ohne weiteres Erbe werden, nachdem es sich bei ihm regelmäßig um eine natürliche bzw. juristische Person handeln wird. Dies ist in der deutschen Rechtsprechung auch anerkannt (OLG Frankfurt v. 22. 9. 1965, 7 U 222/64, IPRspr. 1966/67 Nr. 168a, 530, 536). Gleichzeitig ist hier besondere Sorgfalt bei der Gestaltung zu walten. So wird mit dem OLG Frankfurt jedenfalls dann von einer Erbeinsetzung des trustee auszugehen sein, wenn dieser den Hauptanteil an den Nachlasswerten erhalten soll.

Letztlich geht es aber dem OLG Frankfurt um die Ermittlung des Erblasserwillens im Wege der Testamentsauslegung. Das OLG lehnte die Erbeinsetzung des trustee in der zitierten Entscheidung im Ergebnis ab und begründete dies mit der *split ownership* am Trustvermögen.

Wie gezeigt, kennt das maltesische Recht keine *split ownership*. Bei der Formulierung letztwilliger Verfügungen

kann es gleichwohl angeraten sein, unter Bezugnahme auf den „trust Deed“ die (gesetzlichen) Beschränkungen des trustee nochmals (deklaratorisch) aufzunehmen.

Schließlich ist bei der Ausformulierung letztwilliger Verfügungen (allgemein) zu beachten, dass diese ggf. einem deutschen (Nachlass-)Gericht vorzulegen sind. Missverständliche Übersetzungen schaffen hier in der Praxis häufig vermeidbare Unklarheiten. So gibt gerade die englische (Rechts-)Sprache aufgrund mangelnder begrifflicher Schärfe Anlass zu Zweifeln. Dies gilt es schon bei der Testamentserrichtung zu berücksichtigen.

6. Ergebnis

Dem maltesischen Recht ist die Unterscheidung zwischen strengem Gesetzesrecht (*law*) und Billigkeitserwägungen (*equity*) unbekannt. Dies gilt auch im Fall des Trusts. Eine *split ownership* sieht der Trusts and Trustees Act insofern nicht vor. Nach alledem sind die häufig geäußerten Bedenken, die gegen die Verwendung eines Trusts bei der Nachlassgestaltung ins Feld geführt werden, zumindest für das maltesische Recht neu zu überdenken.